

Gegenüberstellung der Berichtspflichten über immaterielle Ressourcen in der CSRD mit dem Regierungsentwurf HGB-E (ohne Konzern)

09/2024

| | CSRD 14.12.2022 | Reg-Entwurf HGB-E vom 24.07.2024 | Hinweise |
|-------------------------------|---|--|--|
| Anwendungszeitpunkt | <ul style="list-style-type: none"> Große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 MA: Gj 2024 Große haftungsbeschränkte Unternehmen: Gj 2025 Börsennotierte KMU u.a.: Gj 2026 | <ul style="list-style-type: none"> Große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 MA: Gj 2024 Große haftungsbeschränkte Unternehmen: Gj 2025 Börsennotierte KMU u.a.: Gj 2026 | 1:1 |
| Betroffene Unternehmen | <ul style="list-style-type: none"> Große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen-, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nr. 1a handelt (§ 19 Abs. 1 CSRD) | <ul style="list-style-type: none"> Große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 5 HGB Große haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, die gem. § 264a Abs. 1 HGB den Kapitalgesellschaften gleichgestellt sind Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264d HGB (keine Kleinstgesellschaft (§ 267a HGB)) <p>Beachte: mittelgroße Kapitalgesellschaften, die gemäß § 264 Abs. 1 HGB auch zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet sind, unterliegen nur bei Kapitalmarktorientierung der Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen. (§ 289 Abs. 3a HGB-E)</p> | <p>In Deutschland auch bspw. Große GmbH & Co. KGs betroffen</p> |
| Definition | <p>„Wichtigste immaterielle Ressourcen“ sind</p> <ul style="list-style-type: none"> Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen. | <p>„Wichtigste immaterielle Ressourcen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen. (§ 289 Abs. 3a S. 3 HGB-E) | 1:1 |
| Berichtsgegenstand | <p>Wichtigste immaterielle Ressourcen, unabhängig</p> <ul style="list-style-type: none"> von deren Bilanzierung und unabhängig von ihrem Bezug zur Nachhaltigkeit | <p>Wichtigste immaterielle Ressourcen, unabhängig</p> <ul style="list-style-type: none"> von deren Bilanzierung und unabhängig von ihrem Bezug zur Nachhaltigkeit | 1:1 |
| Berichtsinhalt | <ul style="list-style-type: none"> Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und Erläuterung, inwiefern das Geschäftsmodell grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und Erläuterung, inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen. | <ul style="list-style-type: none"> Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und Erläuterung, inwiefern das Geschäftsmodell grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und Erläuterung, inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen. | <p>1:1 Neues Wesentlichkeitskriterium „unternehmensspezifisch wichtigsten“ Ressourcen“</p> |
| Berichtsort | <p>Grundsatz: Allgemeiner finanzieller Berichtsteil im Lagebericht</p> <p>Ausnahme: Immaterielle Ressourcen, die untrennbar mit Nachhaltigkeitsaspekten verbunden sind, sollten Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung sein (vgl. Erwägungsgrund (32) zur CSRD-Richtlinie).</p> | <p>Allgemeiner finanzieller Berichtsteil im Lagebericht</p> <p>(Hinweis: In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird nicht explizit ausgeführt, dass diese Angaben Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung sein können.)</p> | <p>In Deutschland Konzentration der Angaben an einer Stelle im Lagebericht (ganz unabhängig vom Nachhaltigkeitsbericht)</p> |

Stand: 15.09.2024